

## **Stadt Coesfeld**

### **Protokoll der Bürgerversammlung am 27.08.2018**

#### **Bebauungsplan Nr. 149 „SO-Gebiet Biomassekraftwerk Brink“**

Anlass	Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Ort	Rathaus
Zeit	27.08.2018, 18:00 bis 20:00 Uhr
Teilnehmer	Herr Schmitz, Stadt Coesfeld, FB 60 Planung, Bauordnung und Verkehr (Leitung der Bürgerversammlung) Frau Bomkamp, Stadt Coesfeld, FB 60 Planung, Bauordnung und Verkehr Herr Wernecke, ventury GmbH (Vorhabenträger) Herr Habermehl, BioMasseKraftwerk GmbH (Vorhabenträger) Herr Homann, BioMasseKraftwerk GmbH (Vorhabenträger) Frau Einfeldt, Büro Uppenkamp + Partner GmbH (Gutachterin für Immissionsschutz) Herr Lang, Büro WoltersPartner GmbH (Bauleitplanverfahren) Frau Bieber, Büro WoltersPartner GmbH (Bauleitplanverfahren) Ca. 33 Bürgerinnen und Bürger

**Eröffnung:**

Herr Schmitz eröffnet die Bürgeranhörung, begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, erläutert Anlass und Ablauf der Veranstaltung und stellt die Planungsbeteiligten vor.

Im Jahre 2005 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ aufgestellt, mit dem Ziel auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei ein Biomassekraftwerk zur Vergärung nachwachsender Rohstoffe zu errichten. Nach der Insolvenz des damaligen Vorhabenträgers 2010 wurde das zu Teilen als Rohbau vorhandene Vorhaben bis heute nicht fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die BioMasseKraftwerk Coesfeld GmbH beabsichtigt als Vorhabenträger nun die Reaktivierung des Biomassekraftwerkes. Im Gegensatz zum ursprünglichen Betriebskonzept der Anlage, welches die Vergärung nachwachsender Rohstoffe (Nutzgetreide) vorsah, ist zukünftig die breitgefächerte Verarbeitung von Wirtschaftsdünger und anderen biogenen Abfällen vorgesehen.

Auf Basis der Festsetzungen des gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ ist diese Planungskonzeption jedoch nicht umsetzbar, da dieser für das geplante Biomassekraftwerk allein die Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen festsetzt. Um die Voraussetzungen für die Reaktivierung des Biomassekraftwerkes im Plangebiet zu schaffen, wird daher eine Anpassung des Planungsrechtes erforderlich.

**Vorstellung durch den Vorhabenträger:**

Herr Wernecke (ventury GmbH) stellt zunächst die ventury GmbH vor. Die ventury GmbH ist ein Ingenieurdienstleister für Energieanlagentechnik, der für Planung, Bau und Inbetriebsetzung der geplanten Anlage beauftragt wurde. Eigentümer und zukünftiger Betreiber ist die BioMasseKraftwerk Coesfeld GmbH.

Herr Wernecke erläutert anhand einer Präsentation das geplante Anlagenlayout und die wichtigsten technischen Eckdaten. So könnte das Biomassekraftwerk pro Jahr 185.000 t Wirtschaftsdünger und Bioabfall vollständig aufbereiten. Das entspräche ca. 15 % des Gülleaufkommens im Kreis Coesfeld. Aus dem Prozess ergeben sich Restwasser (Regenwasserqualität) zur Ableitung zum Klärwerk Coesfeld, Strom, Abwärme und Flüssigdünger/Düngepellets. Die Abwärme dient ausschließlich der Substrataufbereitung vor Ort und der Strom wird in das vorhandene öffentliche Netz eingespeist.

Die bestehenden Gebäude und Anlagen werden zu großen Teilen nachgenutzt (z.B. Schornstein). Ergänzt werden u.a. die Annahmestation für LKW und ein Vorpufferbehälter.

**Zwischenfragen zum konkreten Vorhaben:**

*Ein Bürger erkundigt sich nach den Betriebszeiten.*

Die Anlieferung erfolgt im Tageszeitraum zwischen 6.00 und 22.00 Uhr. Die Anlagen werden nicht heruntergefahren und laufen 24 Std., ein entsprechender Lärmschutz wird in die Anlagen bzw. die Gebäude integriert. Vorgesehen ist ein 2-Schichtsystem (tagsüber) und ggf. Aufsichts- oder Bereitschaftspersonal für den Nachtzeitraum.

*Ein Bürger erkundigt sich nach der Anzahl der täglichen Anfahrten.*

Vorgesehen sind ca. 30 Lkw-Anlieferungen und 15 Abholungen.

*Ein Bürger erkundigt sich, ob eine Konkurrenz zur benachbarten Kompostierungsanlage entsteht.*

Im Biomassekraftwerk sollen andere Stoffe - insbesondere Gülle - verwertet werden. Eine Konkurrenz oder Überschneidung entsteht somit nicht.

*Ein Bürger erkundigt sich nach der Herkunft der Biomasse.*

Es liegen noch keine verbindlichen Regelungen vor. Der Kontakt zur „Güllebörse“ wurde bereits hergestellt. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollten lange Transportwege vermieden werden. Die Kapazitäten sind in der Region vorhanden.

*Ein Bürger erkundigt sich nach dem aktuellen Güllepreis.*

Der Preis bewegt sich um 12 €/t.

*Ein Bürger erkundigt sich nach der Leistung der Anlage.*

Die Anlage hat eine Leistung von 2,4 MW.

*Ein Bürger erkundigt sich nach einer vorhergegangenen Namensänderung des Betreibers.*

Aufgrund einer Doppelung mit der BioEnergie Coesfeld GmbH wurde der Name zu BioMasse-Kraftwerk Coesfeld GmbH geändert.

*Ein Bürger erkundigt sich, ob die ventury GmbH bereits eigene Anlagen in Betrieb sind.*

Es werden vergleichbare Anlagen z.B. bei Cottbus und Dresden betrieben.

*Ein Bürger erkundigt sich nach der Ableitung des Restwassers.*

Das Wasser wird über eine separate Leitung zum Klärwerk abgeleitet. Planung und Bau der Leitung werden vom Abwasserwerk der Stadt Coesfeld übernommen. Die zeitliche Abfolge ist noch nicht bekannt.

### **Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 149 „SO Gebiet Biomassekraftwerk Brink“**

Herr Lang vom Büro WoltersPartner GmbH erläutert anhand einer Präsentation die Inhalte der derzeit vorliegenden Planentwürfe. Im Wesentlichen ging er dabei auf die folgenden Aspekte ein:

- Für das Plangebiet stellt der Flächennutzungsplan eine „Sonderbaufläche für Ver- und Entsorgung“ dar. Südlich und nördlich angrenzend stellt der Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ und östlich daran angrenzend „Flächen für Wald“, dar. Die im Westen des Plangebietes verlaufende B 474 ist als „Fläche für den überörtlichen Verkehr“ dargestellt. Auch westlich daran anschließend trifft der Flächennutzungsplan die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“.
- Herr Lang geht auf die bisherigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein. Wie o.g. war auch bisher ein Biomassekraftwerk zulässig, die Änderung wird wie o.g. erforderlich, da andere Stoffe als damals geplant verwertet werden sollen.
- Erschließung: Die Erschließung erfolgt weiterhin über einen Zugang an die nördliche Straße „Brink“. Hier wird ein Bereich für Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Die Befahrung der westlichen Feuerwehrezufahrt durch die Allgemeinheit wird durch ein Pflanzgebot ausgeschlossen.
- Bebauungsstruktur: Festgesetzt wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomassekraftwerk“. Orientiert am bisherigen Planungsrecht, dem baulichen Bestand und der geplanten Anlagenkonzeption werden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zu den überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen. Gestaltung: Aus dem Ursprungsplan werden Festsetzungen zur Farbgebung und Materialität von Dächern und Fassaden sowie zur Zulässigkeit von Werbeanlagen übernommen.
- Zur Straße „Brink“ ist das Plangebiet mit Ausnahme der Zufahrt als Grünfläche mit Anpflanzgebot festgesetzt und entsprechend einzufrieden.

### **Sachstand der Gutachten**

Das Büro Uppenkamp + Partner GmbH hat die Immissionen durch das geplante Biomassekraftwerk untersucht. Die Gutachterin, Frau Einfeldt, stellt die wesentlichen Ergebnisse der Gutachten vor.

- Geruch

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde für die umliegenden Wohnnutzungen eine Geruchstundenhäufigkeit von maximal 2 % der Jahresstunden festgestellt. Da mit diesem Wert die Irrelevanzgrenze der Geruchsimmisionsrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen (LAI GIRL) nicht überschritten wird, können die von der Anlage ausgehenden Geruchszusatzbelastung als vernachlässigbar gering betrachtet werden. Auf die Ermittlung der Geruchsvorbelastung kann somit verzichtet werden.

- **Schall**

Um die Verträglichkeit des geplanten Biomassekraftwerkes mit den in der Umgebung vorhandenen Nutzungen unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes zu prüfen, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Bei den von den Geräuschen des Vorhabens am stärksten betroffenen Immissionsorten handelt es sich um Wohnnutzungen im Außenbereich, die den Immissionsschutzanspruch eines „Mischgebietes“ im Sinne der BauNVO genießen.

Die wesentlichen Geräuschemissionen resultieren aus dem An- und Abfahrtsverkehr der LKW zur Belieferung der Anlage, den Geräuschen bei dem Betrieb der Pumpen im Zuge der Anlieferung flüssiger Stoffe, Geräuschen von Gabelstaplern, dem Betrieb technischer Anlagen (wie Abluftkamin, Abgaskamin etc.).

Die schalltechnische Untersuchung ergab, dass die Immissionsrichtwerte für „Mischgebiete“ von 60dB(A) tags und 45 dB(A) nachts damit an allen Immissionsorten sicher eingehalten und um mindestens 11 dB und nachts um mindestens 6 dB unterschritten werden. Auf die Untersuchung der Geräuschvorbelastung kann daher verzichtet werden. Organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschimmissionen des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen sind nicht erforderlich.

- **Stickstoff/Ammoniak**

Darüber hinaus wurde ein Gutachten zu den mit dem Vorhaben im Umfeld verbundenen Ammoniakimmissionen und der aus dem Vorhaben resultierenden Stickstoffdeposition erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ammoniakkonzentration durch die geplante Anlage im Bereich der nächstgelegenen Waldflächen unterhalb von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegt und damit das sog. „Abschneidekriterium“ für Wald als auch für Wald in Naturschutzgebieten (bzw. in gesetzlich geschütztem Wald) einhalten bzw. unterschreiten wird.

Der berechnete Stickstoffeintrag durch das geplante Vorhaben liegt am nächstgelegenen Waldrand bei  $\leq 7,5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  und hält damit das „Abschneidekriterium“ für Wald und für Wald in Naturschutzgebieten ein.

Die von der Anlage verursachten Stickstoffdepositionen auf den Flächen mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen in FFH-Gebieten unterschreiten die Irrelevanzschwelle des LANUV-Fachvorschlags, so dass keine weitere Prüfung erforderlich ist.

### **Fragen und Bedenken**

Nach den Ausführungen wurde den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit gegeben, Fragen und Bedenken zu äußern. Die Wortmeldungen wurden den nachfolgenden Schwerpunktthemen zugeordnet:

- Erschließung

*Es wird auf die heute bereits hohe Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße B474 hingewiesen. Hier sei insbesondere für Radfahrer/Kinder die Verkehrssicherheit nicht gegeben. Angeregt wird z.B. die Anlage einer Rechtsabbiegespur.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierzu soll der Landesbetrieb Straßen.NRW als zuständiger Straßenbaulastträger nochmals befragt werden. Bisher wurden von Seiten des Landesbetriebs keine Bedenken zur Leistungsfähigkeit des Kreuzungspunktes geäußert.

*Ein Bürger erkundigt sich nach der Erschließung des Betriebsgrundstücks.*

Die Erschließung des Plangebietes wird wie bisher von Norden über die Straße „Brink“ erfolgen. Zur Bundesstraße bleibt die bestehende Feuerwehrezufahrt erhalten. Diese wird außer für die südlich gelegene Hofstelle für sonstige Verkehre gesperrt.

- Lärm

*Ein Bürger erkundigt sich, warum in der Ausbreitungsberechnung keine Gesamtbetrachtung des anlagenbezogenen Lärms und des allgemeinen Verkehrslärms vorgenommen wird.*

Dies hat den Hintergrund, dass es keine Beurteilungsgrundlage für eine gemeinsame Betrachtung gibt. Im vorliegenden Fall wird der anlagenbezogene Lärm auf Grundlage der TA Lärm ermittelt. Neben den Anlagengeräuschen auf dem Betriebsgelände wurde auf Grundlage der TA Lärm ausschließlich der anlagenbezogene Lärm auf den öffentlichen Verkehrsflächen ermittelt. Hier kommt es zu einer als nicht maßgeblich einzustufenden Erhöhung des allgemeinen Verkehrslärms (+ max. 0,4 dB).

*Ein Bürger regt an, die geplanten Betriebszeiten (6-22 Uhr) weiter einzuschränken.*

Eine weitere Einschränkung der Betriebszeiten ist aufgrund mangelnder rechtlicher Grundlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Eine weitere Einschränkung der Betriebszeiten ist somit Sache des Betreibers und ggf. im Genehmigungsverfahren zu behandeln.

*Ein Bürger erkundigt sich, ob auch nächtliche Arbeitsvorgänge berücksichtigt wurden.*

Nächtliche Arbeitsvorgänge durch Personal (z.B. Wartungen) sind nicht vorgesehen. Lediglich die Anlagen sind 24 Std. in Betrieb und wurden entsprechend in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Eine verbindliche Regelung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

- Entwässerung

*Ein Bürger erkundigt sich, nach der geplanten Entwässerung. Es wird darauf hingewiesen, dass die max. Kapazität des bisher genutzten Vorfluters bei Starkregen häufig erreicht wird.*

Hinsichtlich der Entwässerung sollte die bestehende Konzeption weiterverfolgt werden. Bisher wurden hierzu keine Bedenken geäußert. Der Hinweis wird zum Anlass genommen, die Entwässerungssituation mit dem zuständigen Amt detailliert abzustimmen.

- Grundflächenzahl

*Ein Bürger weist darauf hin, dass die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 seiner Einschätzung nach bereits heute überschritten wird und ggf. Entsiegelungen vorgenommen werden müssten.*  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft.

- Sonstiges

*Ein Bürger erkundigt sich, welche Perspektive nach einer zukünftigen Betriebsaufgabe bestünde.*  
Der Standort soll entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan langfristig als Standort für Betriebe aus dem Bereich „Ver- und Entsorgung“ genutzt werden.

*Ein Bürger erkundigt sich nach der Zeitplanung des Projekts.*

Der Bebauungsplan erlangt voraussichtlich im Februar als Satzung Rechtskraft. Anschließend folgt das Genehmigungsverfahren. Die Bauzeit wird ca. 1 Jahr betragen.

*Ein Bürger erkundigt sich nach der Zahl der neuen Arbeitsplätze.*

Voraussichtlich entstehen etwa 10-15 neue Arbeitsplätze für Arbeitnehmer mit unterschiedlicher Qualifikation.

*Ein Bürger erkundigt sich, ob auch tierische Produkte wie Tierkörper verwertet werden.*

Abfälle aus der Lebensmittelproduktion (z.B. auch Schlachtabfälle) werden zukünftig verwertet. Tierkörper werden nicht verwertet. Für die technischen Details wird an dieser Stelle nochmals auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG verwiesen, das auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung beinhaltet.

*Ein Vertreter der Landwirtschaft weist darauf hin, dass das Vorhaben begrüßt wird.*

### **Ende der Veranstaltung**

Herr Schmitz bedankt sich für die Mitwirkung sowie die Anmerkungen und Hinweise der Bürgerinnen und Bürger. Er verweist auf die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme und auf die Einsehbarkeit der Planunterlagen und der Gutachten auf der Internetseite der Stadt Coesfeld.

An das Bauleitplanverfahren schließt sich das Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erfolgt ebenfalls eine Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Veranstaltung wird gegen 20:00 beendet.

Coesfeld, den 31.08.2018

i.A. Lena Bieber